

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Turnhallen der Verbandsgemeinde Wethautal

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Sportstätten-Verordnung hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 09.10.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Turnhallen der Verbandsgemeinde Wethautal erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung folgender Turnhallen, die sich im Eigentum bzw. in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal befinden:

1. Turnhalle an der Grundschule Stößen,
2. Turnhalle an der Grundschule Osterfeld,
3. Turnhalle an der Grundschule Sieglitz.

§ 2 - Überlassung

- (1) Bei den im § 1 genannten Turnhallen handelt es sich um Schulturnhallen, welche in erster Linie den Zwecken des Schulunterrichts (Schulsport) dienen.
- (2) Außerhalb dieser Zweckbestimmung (Schulsport) können die Turnhallen anderen Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Die Verbandsgemeinde Wethautal schließt mit dem Antragsteller einen Nutzungsvertrag ab, der dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entspricht.
- (3) Anträge zur Benutzung sind spätestens 1 Woche vor der Benutzung an die Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zu richten. Die Anträge müssen den Namen und die Anschrift des Antragstellers, die Termine der Benutzung sowie den Namen des verantwortlichen Ansprechpartners enthalten. Bei Terminüberschneidungen erfolgt eine Auswahl nach der Rangigkeit gemäß § 2 Abs. 4 sowie nach dem Datum der Antragstellung.
- (4) Über die Benutzung der Turnhallen wird grundsätzlich unter Beachtung der folgenden Rangigkeit entschieden:
 1. Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal,
 2. Schulen in Trägerschaft des Burgenlandkreises,
 3. Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal,

4. gemeinnützige Sportvereine aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal (zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes)
 5. gemeinnützige Vereine aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal zum Zwecke der sportlichen Betätigung (Sport, Kultur, Senioren o.ä.)
 6. gemeinnützige Sportvereine und gemeinnützige Vereine mit Sitz außerhalb der Verbandsgemeinde Wethautal zum Zwecke der sportlichen Betätigung.
 7. sonstige Benutzer.
- (5) Für genehmigte Nutzungen werden privatrechtliche Entgelte gemäß § 5 i.V.m. § 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 - Benutzungszeit

- (1) Während der Schulzeit stehen die Turnhallen vorrangig dem Schulsport zur Verfügung.
- (2) Sofern freie Nutzungszeiten außerhalb des Schulsportes zur Verfügung stehen, erfolgt die Überlassung der Turnhallen in der Regel montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen bei Bedarf im Rahmen freier Nutzungszeiten.

§ 4 - Benutzungsgrundsätze

- (1) Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraumes an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Gäste verursacht wurden. Bei entstandenen Schäden ist der jeweilige Beauftragte der Verbandsgemeinde Wethautal unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Verbandsgemeinde Wethautal übernimmt keine Haftung für in den genutzten Räumen abhanden gekommene Eigentumsgegenstände des Nutzers.
- (3) Der Nutzer hat die ordnungsgemäße Einsatzfähigkeit der Geräte vor der Veranstaltung sicher zu stellen und dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte nicht verwendet werden.
- (4) Der Nutzer hat die Verbandsgemeinde Wethautal von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

- (5) Die Verbandsgemeinde Wethautal ist berechtigt, Schäden, die durch den Nutzer, seine Mitarbeiter oder Gäste entstanden sind, beseitigen zu lassen. Der Nutzer ist verpflichtet, die dafür entstehenden Kosten der Verbandsgemeinde Wethautal zu erstatten.
- (6) Der Nutzer sollte eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abschließen.

§ 5 - Höhe des Benutzungsentgelt und Fälligkeit

- (1) Von den gemeinnützigen Vereinen nach § 2 Abs. 4, lfd. Nr. 4., 5. und 6. dieser Ordnung werden für die Benutzung Betriebskostenanteile erhoben.
- (2) Von den sonstigen Nutzern nach § 2 Abs. 4, lfd. Nr. 7. dieser Satzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (3) Der Entgeltanspruch für die Betriebskostenanteile und das Nutzungsentgelt entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (4) Das Nutzungsentgelt und die Betriebskostenanteile sind auf Grund des geschlossenen Nutzungsvertrages zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu entrichten. Die Zahlung ist auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto der Verbandsgemeinde Wethautal zu überweisen.
- (4) Zur Zahlung der Betriebskostenanteile bzw. des Nutzungsentgelts ist verpflichtet, wer die Überlassung nach § 2 beantragt hat.
- (5) Die Betriebskostenanteile nach § 5 Abs. 1 dieser Ordnung betragen pro Nutzungsstunde (60 Zeitminuten):
 - a) bei Nutzung der Turnhalle ohne Benutzung vorhandener Duschgelegenheiten: 5,50 Euro
 - b) bei Nutzung der Turnhalle mit Benutzung vorhandener Duschgelegenheiten: 10,00 Euro.
- (6) Das Nutzungsentgelt (einschließlich Betriebskostenanteilen) nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung (sonstige Nutzer) beträgt pro Nutzungsstunden (60 Zeitminuten):
 - a) bei Nutzung der Turnhalle ohne Benutzung vorhandener Duschgelegenheiten: 5,50 Euro
 - b) bei Nutzung der Turnhalle mit Benutzung vorhandener Duschgelegenheiten: 10,00 Euro.
- (7) Diese Entgeltordnung gilt nicht für Schulen in Trägerschaft des Burgenlandkreises. Hier werden gesonderte Regelungen getroffen.

§ 6 - Befreiung vom Entgelt

Befreit von der Zahlung der Betriebskostenanteile und des Nutzungsentgeltes nach § 5 sind:

1. Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal,
2. gemeinnützige Vereine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
3. Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal.

§ 7 - Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Turnhallen der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal vom 02.08.2008, veröffentlicht im Heimatspiegel am 19.11.2008, außer Kraft.

Osterfeld, den 10.10.2012

Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung erfolgte am 30.10.2012 im Heimatspiegel.